

HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN



**DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DES STUDIENSCHWERPUNKTES
MONTAGE**

**der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN**

vom 9. November 2021

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. November 2022

geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17. November 2023

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Mai 2026

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung:

Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die Allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 01.04.2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Diplom-Prüfungsordnungen der Abteilung III, Kino- und Fernsehfilm bzw. der Abteilung IV, Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik die Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Montage.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

II. Diplomvorprüfung

§ 2 Ablegen der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die Studierenden des Studienschwerpunkts Montage legen ihre jeweilige Diplomvorprüfung entweder im Studiengang Kino- und Fernsehfilm oder im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik nach der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung ab. ²Die Zulassungsvoraussetzungen und der Inhalt der Diplomvorprüfung richten sich nach den Diplomprüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das Bestehen der Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums im Studienschwerpunkt Montage. ²Ausnahmen aus Gründen, die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat, bedürfen der Genehmigung eines hauptamtlichen Professors bzw. einer hauptamtlichen Professorin für Montage.

§ 4 Anforderungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomarbeit im Studienschwerpunkt Montage ist die Durchführung einer Montage und Betreuung der Postproduktion eines studienplanrelevanten Films aus dem Hauptstudium der Abteilung III oder der Abteilung IV als künstlerisch-praktische Arbeit.
- (2) Mit Genehmigung eines hauptamtlichen Professors bzw. einer hauptamtlichen Professorin für Montage kann ausnahmsweise die Montage und die Betreuung der Postproduktion eines vergleichbaren Filmprojekts aus dem Hauptstudium als Diplomarbeit anerkannt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor bzw. einer hauptamtlichen Professorin für Montage unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (4) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

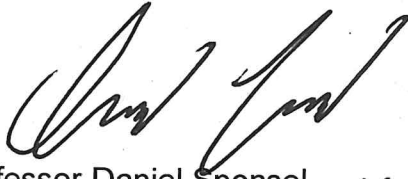
IV. Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Sie gilt auch für alle Studierenden der Studienrichtung Kino- und Fernsehfilm sowie Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik, die nach dem Grundstudium auf Antrag gem. § 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der HFF in der jeweils gültigen Fassung in den Studienschwerpunkt Montage wechseln.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 30. April 2026.

München, 21. Mai 2026



Professor Daniel Sponsel
Präsident



Die Diplomprüfungsordnung für den Studienschwerpunkt Montage wurde am 21. Mai 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2026 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2026.